

Bernburg
Dessau
Köthen



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Amtliches Mitteilungsblatt

der Hochschule Anhalt

Grundordnung

Herausgeber: Der Präsident

Nr. 88 / 2022

Herausgeber: Hochschule Anhalt
Der Präsident

Bernburger Straße 55
06366 Köthen

Telefon: 03496 67 1000
Fax: 03496 67 1099
E-Mail: praesident@hs-anhalt.de

Redaktion: Präsidialbüro der Hochschule Anhalt
Telefon: 03496 67 1015

Redaktionsschluss: 07.01.2022

Inhalt Heft 88/2022

Organisation und Verfassung der Hochschule

Seite

Grundordnung

4

HOCHSCHULE ANHALT

GRUNDORDNUNG (GrO)

Aufgrund von §§ 54 und 67a Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600, 2011 S. 561), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10), erlässt die Hochschule Anhalt folgende Grundordnung (GrO).

Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die mehrfache Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

Inhalt

Präambel	1
§ 1 Name und Profil	2
§ 2 Standorte und Gliederung	2
§ 3 Aufgaben	2
§ 4 Mitglieder	3
§ 5 Kooptation	3
§ 6 Angehörige	3
§ 7 Zweithörer, Gasthörer und Frühstudierende	3
§ 8 Nutzungsrechte	3
§ 9 Aufgaben der Professoren	4
§ 10 Organe und Selbstverwaltung	4
§ 11 Senat	4
§ 12 Kuratorium	5
§ 13 Präsidium	5
§ 14 Präsident	5
§ 15 Vizepräsidenten	6
§ 16 Leiter der Verwaltung	6
§ 17 Beauftragter des Haushaltes	6
§ 18 Gleichstellungsbeauftragte	6
§ 19 Fachbereichsrat	6
§ 20 Dekan und Prodekane	7
§ 21 Bekanntmachungen	7
§ 22 Übergangsregelungen	7
§ 23 In- und Außer-Kraft-Treten	7

Präambel

Die Grundordnung der Hochschule Anhalt orientiert sich am Leitbild der Hochschule.

Die Hochschule Anhalt leistet ihren Bildungsauftrag im Bewusstsein einer hohen sozialen Verantwortung für Studierende und gegenüber der Gesellschaft. Sie setzt sich für eine praxisorientierte Ausbildung und angewandte Forschung ein.

Die Mitglieder der Hochschule Anhalt nehmen ihre Verantwortung für Innovationen und Weltoffenheit wahr. Der Kultur und den Traditionen der Region Anhalt fühlen sie sich verpflichtet.

§ 1 Name und Profil

- (1) Die Hochschule trägt den Namen "Hochschule Anhalt" mit dem Zusatz Hochschule für angewandte Wissenschaften. Die englische Namensbezeichnung lautet „Anhalt University of Applied Sciences“.
- (2) Sie ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts mit dem Recht zur Selbstverwaltung. Sie führt in Selbstverwaltungsangelegenheiten ein eigenes Dienstsiegel. Näheres regelt die Siegelordnung.
- (3) Die Hochschule Anhalt dient den angewandten Wissenschaften und bereitet durch praxisbezogene Lehre auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Die Forschung an der Hochschule Anhalt unterstützt und befördert den Wissens- und Technologietransfer in Wirtschaft und Gesellschaft sowie die Gründung von Unternehmen. Die Hochschule Anhalt übernimmt die ethische Verantwortung für die Inhalte, Ergebnisse und Folgen ihrer Forschung und Lehre, insbesondere für deren friedliche Nutzung.
- (4) Die Hochschule Anhalt wirkt an der sozialen Förderung ihrer Mitglieder mit. Sie berücksichtigt die besonderen Gegebenheiten von Familien sowie Studierenden mit Kindern und unterstützt Studierende, die Einschränkungen haben.
- (5) Die Hochschule Anhalt gestaltet die Prozesse und Strukturen in der Lehre, Forschung und Verwaltung geschlechtergerecht; dabei werden die unterschiedlichen Lebenswirklichkeiten und Interessen aller Geschlechter berücksichtigt. Die Hochschule Anhalt setzt sich in besonderer Weise für die Entwicklung von Frauen ein und entwickelt Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils in führenden Positionen. Die Hochschule Anhalt unterstützt zu jeder Zeit Diversität an der Hochschule.

§ 2 Standorte und Gliederung

- (1) Die Hochschule Anhalt besteht aus drei Standorten. Sie befinden sich in Bernburg, Dessau und Köthen. Der Sitz des Präsidiums und der Verwaltung ist in Köthen.
- (2) Die Hochschule Anhalt ist in Fachbereiche, wissenschaftliche Einrichtungen, zentrale Betriebseinheiten und das Landesstudienkolleg, Abt. Köthen, gegliedert. Die Gliederung ist in einem Organigramm geregelt, welches der Senat beschließt. Das Organigramm ist der Grundordnung als Anlage beigelegt.
- (3) Die Hochschule Anhalt kann gemäß § 102 HSG LSA wissenschaftliche Einrichtungen außerhalb der Hochschule im Bereich von Forschung, Entwicklung oder Weiterbildung als Institut an der Hochschule (An-Institut) anerkennen. Die Hochschule und das An-Institut regeln die Zusammenarbeit in den Bereichen Forschung, Lehre oder Weiterbildung im Rahmen eines Kooperationsvertrages.
- (4) Das Landesstudienkolleg, Abt. Köthen, als gemeinsame Einrichtung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Hochschule Anhalt, arbeitet im Status einer Organisationseinheit der Hochschule Anhalt auf der Basis einer vom Ministerium genehmigten Verwaltungsvereinbarung mit der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg nach § 28 HSG LSA zusammen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Hochschule Anhalt hat in Lehre und Forschung die ständige Aufgabe, im Zusammenwirken mit anderen Hochschulen und der Wirtschaft, Inhalte, Formen und Qualität von Lehre und Studium, im Hinblick auf die Entwicklung der angewandten Wissenschaft und der Kunst, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die notwendigen Veränderungen in der Berufswelt kritisch zu überprüfen und weiterzuentwickeln.
- (2) Die Hochschule Anhalt sichert im Rahmen des Qualitätsmanagements die Akkreditierung ihrer Studienangebote gem. § 7 a HSG LSA.
- (3) Die Hochschule Anhalt fördert die internationale Zusammenarbeit zwischen Hochschulen, den Austausch mit ausländischen Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen. Sie fördert insbesondere internationale Studiengänge und berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender sowie deren Studienvorbereitung im Landesstudienkolleg, Abt. Köthen.
- (4) Die Hochschule Anhalt fördert die sportliche und kulturelle Betätigung ihrer Mitglieder.
- (5) Die Hochschule Anhalt fördert die Weiterbildung ihres Personals.
- (6) Die Hochschule Anhalt kann sich mit Einwilligung des Ministeriums an privatrechtlichen Unternehmen beteiligen oder solche Unternehmen gründen, insbesondere für die Bereiche Forschung, Entwicklung und Weiterbildung, sofern nicht Kernaufgaben in diesen Bereichen unmittelbar betroffen sind. Es gilt § 113 HSG LSA.
- (7) Die Hochschule Anhalt unterrichtet die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie berichtet regelmäßig über ihre Lehrangebote und Forschungsergebnisse.

§ 4 Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft bestimmt sich nach § 58 HSG LSA. Doktoranden, kooptierte Professoren anderer Hochschulen entsprechend § 5 Abs. 2 dieser Ordnung sowie Vertretungsprofessoren sind ebenfalls Mitglieder.
- (2) Für die Vertretung in Gremien bilden die Mitglieder der Hochschule Anhalt gemäß § 60 HSG LSA die folgenden Mitgliedergruppen.
 - a. Professoren,
 - b. wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
 - c. Studierende, einschließlich der eingeschriebenen Promotionsstudenten, sowie Studierende des Landesstudienkollegs der Abt. Köthen,
 - d. wissenschaftsunterstützende Mitarbeiter gemäß § 52 HSG LSA.
- (3) Bei Honorarprofessoren kann mit der Bestellung gemäß § 47 HSG LSA und auf Antrag des Fachbereichsrates durch den Senat, für die Dauer der Tätigkeit, die Mitgliedschaft in der Mitgliedergruppe 1 gemäß § 60 HSG LSA verliehen werden.
- (4) Angehörige wissenschaftlicher Einrichtungen, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen mit der Hochschule Anhalt in Forschung und Lehre zusammenarbeiten, können den in Abs. 2 genannten Mitgliedern der Hochschule Anhalt gleichgestellt werden, wenn dies auf Antrag des betreffenden Fachbereiches durch den Senat beschlossen wird.

§ 5 Kooptation

- (1) Hauptamtlich tätige Professoren der Hochschule Anhalt können an einen anderen Fachbereich kooptiert werden, wenn
 - a. der Fachbereichsrat des Fachbereiches dem der hauptamtlich tätige Professor bisher angehört hat und der Fachbereichsrat des Fachbereiches, an den er kooptiert werden soll, der Kooptation zustimmen und
 - b. der Antrag auf Kooptation Angaben darüber enthält, ob eine befristete oder unbefristete Kooptation vorgesehen ist, in welchem Umfang die Dienstpflichten des hauptamtlich tätigen Professors kooptiert werden und an welchem Fachbereich der kooptierte hauptamtliche Professor sein aktives und passives Wahlrecht in Zukunft wahrnehmen wird.
- (2) Professoren anderer Hochschulen können ebenfalls kooptiert werden. Hierüber entscheidet der Senat. Der Senat entscheidet gleichfalls darüber, ob der kooptierte Professor Angehöriger oder Mitglied der Hochschule Anhalt wird.

§ 6 Angehörige

Angehörige der Hochschule Anhalt sind, ohne Mitglieder zu sein,

- a. Hochschullehrer im Ruhestand,
- b. das nebenberuflich an der Hochschule tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal und
- c. ehemalige Mitglieder der Hochschule.

§ 7 Zweithörer, Gasthörer und Frühstudierende

- (1) Immatrikulierte und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können gemäß § 32a HSG LSA als Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden.
- (2) Personen, die nicht als Studierende für einen bestimmten Studiengang immatrikuliert sind, können zu einzelnen Lehrveranstaltungen als Gasthörer oder als Frühstudierende zugelassen werden, auch wenn diese die Hochschulzugangsberechtigung nach § 27 HSG LSA nicht nachweisen können.
- (3) Näheres regelt die Immatrikulationsordnung der Hochschule Anhalt.

§ 8 Nutzungsrechte

- (1) Die Mitglieder, Hochschullehrer im Ruhestand und das nebenberuflich an der Hochschule tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal haben das Recht, alle Einrichtungen der Hochschule Anhalt im Rahmen der Benutzungsordnungen zu nutzen. Die Hochschule Anhalt stellt ihnen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen und angemessenen Arbeitsmittel zur Verfügung.
- (2) Die Hochschule Anhalt vermittelt ihren Mitgliedern, Hochschullehrern im Ruhestand und dem nebenberuflich an der Hochschule tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personal, Dienstleistungen Dritter (z.B. Zugriff zu Datennetzen und Online-Datenbanken, Softwarelizenzen etc.), soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule erforderlich und angemessen ist. Soweit Mitglieder und Angehörige solche Dienstleistungen Dritter nutzen, sind die im Verhältnis zu dem Dritten geltenden Nutzungsbedingungen zu beachten.
- (3) Für die Nutzung von Einrichtungen der Hochschule Anhalt und Dienstleistungen Dritter können nach Maßgabe der Benutzungsordnung Gebühren erhoben bzw. die im Verhältnis zu Dritten entstehenden Kosten in Rechnung gestellt werden, soweit die genutzten Einrichtungen bzw. Dienstleistungen nicht zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben bzw. zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums erforderlich sind.

§ 9 Aufgaben der Professoren

- (1) Professoren nehmen ihre Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Weiterbildung in ihren Fächern selbstständig wahr.
- (2) Professoren sind verpflichtet, zur Sicherstellung des Lehrangebots in ihren Fächern, Lehrveranstaltungen für alle Studiengänge durchzuführen und an Weiterbildungsveranstaltungen mitzuwirken. Sie haben im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen, die zur Sicherstellung des Lehrangebots gefassten Entscheidungen der Hochschulorgane zu verwirklichen. Die weiteren Aufgaben ergeben sich aus § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1-9 HSG LSA.
- (3) Professoren sind verpflichtet, die von ihnen pro Semester erbrachte Lehrleistung gegenüber dem Dekan entsprechend der Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO LSA) nachzuweisen.
- (4) Professoren haben ihren Wohnsitz so zu nehmen, dass sie ihre dienstlichen Aufgaben gemäß § 34 HSG LSA, insbesondere in Lehre, Forschung, Studienberatung und Betreuung der Studierenden sowie in Gremien der Selbstverwaltung, ordnungsgemäß wahrnehmen können. Näheres regelt die Präsenzordnung.
- (5) Professoren können gemäß § 39 HSG LSA zur Durchführung von Forschungsvorhaben, zur praxisbezogenen Fortbildung sowie nach Anhörung des Fachbereiches zur Durchführung von Vorhaben des wirtschaftsbezogenen Wissens- und Technologietransfers, insbesondere zur Gründung oder Begleitung von Unternehmen in Sachsen-Anhalt für ein Semester von anderen Aufgaben freigestellt werden. Näheres regelt eine Ordnung.

§ 10 Zentrale Organe und Selbstverwaltung

- (1) Zentrale Organe der Hochschule Anhalt sind das Präsidium, der Senat und das Kuratorium.
- (2) Organe jedes Fachbereiches sind das Dekanat und der Fachbereichsrat.
- (3) Die Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat und im Fachbereichsrat werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung der Hochschule Anhalt.
- (4) Jedes Organ kann sich eine Geschäftsordnung geben. Fehlt für ein Organ eine Geschäftsordnung, ist die Geschäftsordnung des Senats entsprechend anzuwenden.
- (5) Die Organe können zur Beratung, Vorbereitung und Unterstützung ihrer Tätigkeit im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben Kommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen.
- (6) Die Mitglieder der Hochschule Anhalt haben das Recht und die Pflicht nach Maßgabe der §§ 58 Abs. 5 und 59 Abs. 1 HSG LSA an der Selbstverwaltung mitzuwirken und Funktionen zu übernehmen.
- (7) Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur abgelehnt werden, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen. Sie bedarf einer entsprechenden schriftlichen Erklärung gegenüber dem Präsidenten.
Wichtige Gründe im Sinne von Absatz 6 sind insbesondere:
 - a. gesundheitliche Gründe,
 - b. wenn feststeht, dass der Gewählte im Verlauf der Amtszeit in den Ruhestand tritt,
 - c. wenn das Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule Anhalt nur befristet ist und vor Ablauf seiner Amtszeit endet.
- (8) Die Hochschulmitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung weder bevorzugt noch benachteiligt werden.
- (9) Gremienbeschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen von stimmberechtigten Mitgliedern werden zur Berechnung der erforderlichen Mehrheit mitgezählt und wirken sich im Ergebnis wie Nein-Stimmen aus. Zur Berechnung der Mehrheit der Stimmen werden ausschließlich gültige Stimmabgaben mitgezählt.
- (10) Gremiensitzungen können ausnahmsweise aus dringenden Gründen auch mittels Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen. Mitglieder können in einer Präsenzsitzung aus dringenden Gründen mittels Informations- und Kommunikationstechnologien anwesend sein, wenn gewährleistet ist, dass ihre Wortbeiträge gehört werden, sie dem Verlauf der Sitzung folgen können und eine Stimmabgabe möglich ist.

§ 11 Senat

- (1) Dem Senat gehören an:
Die Mitglieder des Präsidiums mit dem Präsidenten als Vorsitzenden mit Stimmrecht und den Vizepräsidenten sowie dem Leiter der Verwaltung als beratende Mitglieder, sofern sie nicht nach § 67 Abs.1 Nr. 2 HSG LSA gewählt wurden.
Auf Grund von Wahlen wird der Senat aus Vertretern der Mitgliedsgruppen nach § 60 Abs.1 HSG LSA im Verhältnis von 7 : 2 : 2 : 1 gebildet:
 - a. 14 Hochschullehrer (Gruppe 1 nach § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA)
 - b. 4 Vertreter aus der Mitgliedergruppe (§ 60 Satz 1 Nr. 2 HSG LSA), § 33 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HSG LSA
 - c. 4 Studierende (§ 60 Satz 1 Nr. 3) sowie
 - d. 2 Vertreter aus der Statusgruppe der wissenschaftsunterstützenden Mitarbeiter (§ 60 Satz 1 Nr. 4 HSG LSA) und
 - e. dem Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule Anhalt mit Stimmrecht (§ 72 Abs. 3 HSG LSA).Ist der Präsident kein Hochschullehrer, so erhöht sich die Zahl der Gruppenmitglieder nach § 60 Nr. 1 HSG LSA um einen Sitz mit Stimmrecht.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder im Senat beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Diese beginnt jeweils am 1. März und für die Studierenden am 1. Oktober. Näheres regelt die Wahlordnung der Hochschule.
- (3) Die Dekane der Fachbereiche nehmen an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht nach Abs. 1 gewählt wurden.
- (4) Der Senat hat, insbesondere die in § 67a HSG LSA aufgeführten Entscheidungen zu treffen, Beschlüsse zu fassen und Stellungnahmen abzugeben.
- (5) Der Senat wählt gemäß § 74 HSG LSA die Mitglieder des Kuratoriums.
- (6) Der Senat entscheidet abschließend gemäß § 67a Abs. 4 HSG LSA über die Vorschläge der Fachbereiche für die Berufung von Professoren (Berufungsliste). Näheres regelt die Berufsordnungsordnung der Hochschule Anhalt.
- (7) Der Senat entscheidet abschließend gemäß § 67a Abs. 4 HSG LSA über die Bestellung von Honorarprofessoren. Näheres regelt eine Ordnung.
- (8) Der Senat entscheidet abschließend gemäß § 114 Abs.4 Satz 3 HSG LSA über die Anzahl der Stellen unter Maßgabe des beschlossenen Wirtschaftsplanes gemäß § 67a Abs. 2 Buchst. d HSG LSA.
- (9) Zur Unterstützung der Tätigkeit des Senates werden Senatskommissionen gebildet. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Senates.

§ 12 Kuratorium

- (1) Die Hochschule Anhalt bildet ein Kuratorium.
- (2) Die Aufgaben des Kuratoriums sind in § 74 HSG LSA geregelt.
- (3) Das Kuratorium besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern, die nicht Mitglieder der Hochschule Anhalt sein dürfen. Die Mitglieder werden durch den Senat auf Vorschlag des Präsidiums für die Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Mitglieder können Personen aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft, Verwaltung oder Politik sein, die mit dem Hochschulwesen vertraut sein sollen.

§ 13 Präsidium

- (1) Die Leitung der Hochschule Anhalt ist das Präsidium, bestehend aus dem Präsidenten, drei Vizepräsidenten und dem Leiter der Verwaltung. Der § 68 HSG LSA gilt entsprechend.
- (2) Die Aufgaben des Präsidiums ergeben sich aus § 68 in Verbindung mit § 46 Abs.11 HSG LSA.
- (3) Das Präsidium bestimmt per Beschluss einen der Vizepräsidenten zum Stellvertreter des Präsidenten.
- (4) Durch den Präsidenten können auf Beschluss des Präsidiums Beauftragte zu Themengebieten mit übergreifender Bedeutung für die Hochschule Anhalt bestellt werden. Die Beauftragten müssen Mitglieder der Hochschule Anhalt sein.
- (5) Das Präsidium stellt nach den für die Aufstellung der Haushalte des Landes Sachsen-Anhalt maßgebenden Vorschriften den Vorentwurf für den Wirtschaftsplan auf und legt ihn der zuständigen Senatskommission zur Beratung vor. Nach Erörterung und Beschlussfassung in der zuständigen Senatskommission wird der Entwurf des Wirtschaftsplanes gem. § 67a Abs. 2 HSG LSA dem Senat zur Beschlussfassung vorgelegt.
- (6) Das Präsidium entscheidet gemäß § 68 HSG LSA nach Erörterung mit dem Senat und den Fachbereichen über die Verteilung der Stellen. Das Präsidium beschließt den Stellenplan der Hochschule unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Mittel und der tariflichen Bestimmungen.

§ 14 Präsident

- (1) Die Hochschule Anhalt wird durch einen hauptberuflich tätigen Präsidenten vertreten. Er kann im Einzelfall die Vertretung delegieren. Er ist Dienstvorgesetzter des Hochschulpersonals, ausgenommen des Verwaltungspersonals. § 69 HSG LSA gilt entsprechend.
- (2) Der Präsident wird gemäß der Ordnung zur Durchführung der Wahl des Präsidenten der Hochschule Anhalt gewählt. Zur Vorbereitung der Wahl des Präsidenten bildet der Senat gem. § 69 HSG LSA eine Findungskommission.
- (3) Die Amtszeit des Präsidenten beträgt fünf Jahre. Sie beginnt in der Regel am 1. September. Die Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Präsident stellt über den Dekan des jeweiligen Fachbereiches sicher, dass die Hochschullehrer sowie die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtung ordnungsgemäß erfüllen. Dem Präsidenten steht diesbezüglich gegenüber dem Dekan ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.
- (5) Der Präsident übt das Hausrecht aus und ist für die Wahrung der Ordnung an der Hochschule Anhalt verantwortlich. Er kann andere Mitglieder der Hochschule Anhalt im Einzelfall mit der Ausübung beauftragen.

- (6) Der Präsident erteilt die Genehmigung für die Prüfungs- und Studienordnungen nach Anhörung des Senats.
- (7) Der Präsident ernennt hauptamtliche Professoren und bestellt Honorarprofessoren, Vertretungs- und Gastprofessoren.
- (8) Das Rechtsverhältnis als Präsident endet:
 - a. mit Ablauf der Amtszeit,
 - b. mit Zugang der Rücktrittserklärung aus sonstigen Gründen an das zuständige Ministerium,
 - c. durch ein konstruktives Misstrauensvotum des Senats, Näheres dazu regelt die Ordnung zur Durchführung der Wahl der Präsidentin/des Präsidenten der Hochschule Anhalt,
 - d. mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses aus sonstigen Gründen.

§ 15 Vizepräsidenten

- (1) Die drei Vizepräsidenten werden durch den Senat auf Vorschlag des Präsidenten gewählt. Der Vorschlag muss einen Vertreter jedes Standortes der Hochschule berücksichtigen.
- (2) Die Amtszeit der Vizepräsidenten beträgt fünf Jahre. Sie beginnt in der Regel vier Monate nach Amtsantritt des Präsidenten. Die Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Vizepräsidenten übernehmen laut Organigramm die Zuständigkeit für einzelne Aufgabengebiete der Hochschule.
- (4) Die Vizepräsidenten sind die Standortsprecher des jeweiligen Standortes. In dieser Funktion vertreten sie die standortspezifischen Interessen ihres Standortes. Dabei werden insbesondere folgende Aufgaben übernommen:
 - a. sie vertreten die Standorte nach außen, sie fördern die Kooperation zwischen den Kommunen, Wirtschaft und Gesellschaft in der Region und
 - b. sie sind die Schnittstelle zwischen dem Präsidium und den an den Standorten vertretenen Fachbereichen, der Verwaltung sowie der Studierendenschaft zu fachbereichsübergreifenden Aspekten.

§ 16 Leiter der Verwaltung

- (1) Der Leiter der Verwaltung ist Dienstvorgesetzter des wissenschaftsunterstützenden Personals der Hochschule Anhalt. Abweichende Regelungen zum Aufsichts- und Weisungsrecht werden in der Geschäftsordnung des Präsidiums geregelt. Durch den Leiter der Verwaltung werden die Geschäfte der Verwaltung geführt. Das betrifft die Wirtschafts- und Personalverwaltung einschließlich der technischen Verwaltung sowie die ihm zugeordneten Betriebseinheiten. Nach Delegation durch den Präsidenten kann der Leiter der Verwaltung die Hochschule Anhalt in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten vertreten.
- (2) Der Leiter der Verwaltung wird nach öffentlicher Ausschreibung in der Regel für die Dauer von 8 Jahren eingestellt. Eine Verlängerung durch das Präsidium ist möglich.
- (3) Der Leiter der Verwaltung ist dem Präsidenten unterstellt.
- (4) Über die Verwendung der Haushaltsmittel aus dem letzten Haushaltsjahr ist jährlich durch den Leiter der Verwaltung vor dem Senat Rechenschaft abzulegen.

§ 17 Beauftragter des Haushaltes

Der Leiter der Verwaltung wird durch Beschluss des Präsidiums durch den Präsidenten zum Beauftragten für den Haushalt bestellt. Die Entscheidung ist dem zuständigen Ministerium anzuzeigen.

§ 18 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Aufgaben und Rechte des Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und der Fachbereiche ergeben sich aus § 72 HSG LSA. Die Amtszeit des Gleichstellungsbeauftragten beträgt vier Jahre.
- (2) Für die Hochschule Anhalt insgesamt, jeden Fachbereich, das Landesstudienkolleg, Abt. Köthen sowie für den Gesamtbereich Verwaltung der Hochschule Anhalt ist jeweils ein Gleichstellungsbeauftragter zu wählen. Die Wahl des Gleichstellungsbeauftragten und seine Vertretung sind in der Wahlordnung der Hochschule Anhalt geregelt.
- (3) Im Einzelfall kann die Kommission für Gleichstellung Vertretungen der Gleichstellungsbeauftragten festlegen.

§ 19 Fachbereichsrat

- (1) Im Fachbereich wird ein Fachbereichsrat gewählt. Seine Aufgaben ergeben sich entsprechend § 77 Abs. 2 HSG LSA. Die Amtszeit des Fachbereichsrates beträgt vier Jahre.

- (2) Der Fachbereichsrat besteht aufgrund von Wahlen aus:
 - a. sieben Hochschullehrern (Gruppe 1 nach § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA),
 - b. zwei Vertretern aus der Mitgliedergruppe (§ 60 Satz 1 Nr. 2, § 33 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HSG LSA),
 - c. zwei Studierenden (§ 60 Satz 1 Nr. 3 HSG LSA) sowie
 - d. einem Vertreter aus der Statusgruppe der wissenschaftsunterstützenden Mitarbeiter (§ 60 Satz 1 Nr. 4 HSG LSA) und
 - e. dem Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereiches mit Stimmrecht (§ 72 Abs. 4 Satz 1 HSG LSA).
- (3) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder, des Dekans und der Prodekane beträgt vier Jahre und beginnt jeweils am 01. März. Die Amtszeit der gewählten Studierenden beginnt am 1. Oktober und beträgt ein Jahr.
- (4) Fachbereiche können gemäß § 79 HSG LSA mit Zustimmung des Senats wissenschaftliche Einrichtungen gründen, wenn diese für Aufgaben von Lehre und Forschung notwendig sind.
- (5) Der Fachbereichsrat bildet gemäß § 77 Abs. 6 HSG LSA sowie der allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule Anhalt einen Prüfungsausschuss. Der Vorsitzende, der Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch den Fachbereichsrat bestellt. Der Prüfungsausschuss hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 20 Dekan und Prodekane

- (1) Der Dekan des Fachbereiches vertritt den Fachbereich. Die Aufgaben regeln sich nach § 78 HSG LSA.
- (2) Der Dekan des Fachbereiches wird vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Professoren des Fachbereichs mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gewählt § 10 Abs.9 findet hier keine Anwendung.
- (3) Auf Vorschlag des Dekans werden zwei Stellvertreter aus dem Kreis der Professoren des Fachbereichsrats mit Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt.
 - a. Einer der Stellvertreter muss die Aufgaben des Studiendekans wahrnehmen.
 - b. Der Fachbereichsrat legt den Aufgabenbereich des zweiten Stellvertreters, beispielsweise aus den Bereichen Forschung, Transfer und Nachhaltigkeit, Internationalisierung, Digitalisierung, Innovation, Marketing, Haushaltsführung, Qualitätssicherung oder andere für den Fachbereich relevanten Aufgabenstellungen, fest.
- (4) Das Dekanat bestimmt per Beschluss einen der Prodekane zum Stellvertreter des Dekans.
- (5) Das Amt des Dekans endet:
 - a. mit Ablauf der Amtszeit,
 - b. mit Rücktrittserklärung aus sonstigen Gründen an den Präsidenten,
 - c. durch ein konstruktives Misstrauensvotum des Fachbereichsrates, Näheres regelt die Wahlordnung der Hochschule Anhalt,
 - d. mit der Beendigung des Beamten- oder Angestelltenverhältnisses aus sonstigen Gründen.

§ 21 Bekanntmachungen

Die hochschulöffentliche Bekanntmachung von Ordnungen, Satzungen und anderen Regelungen erfolgen durch die, durch den Präsidenten herausgegebenen Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Anhalt. Die Veröffentlichung erfolgt ausschließlich elektronisch auf den Internetseiten der Hochschule. Bereits veröffentlichte Ordnungen, Satzungen und andere Regelungen bleiben wirksam bis sie durch die Amtlichen Mitteilungen geändert oder aufgehoben werden.

§ 22 Übergangsregelungen

Soweit Organe der Hochschule Anhalt bei In-Kraft-Treten des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts auf der Grundlage einer genehmigten Grundordnung im Amt sind, führen diese ihr Amt bis zum Ende der derzeit geltenden Wahlperiode weiter.

§ 23 In- und Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Grundordnung der Hochschule Anhalt tritt nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt am Tage nach Veröffentlichung im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt (MBI. LSA Nr. 37/2021) vom 25.10. 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Grundordnung vom 12.07.2011, veröffentlicht im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt (MBI. LSA Nr. 24/2011 vom 08.08.2011) sowie im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt, Nr. 47/2011 vom 27.10.2011 und die Änderungssatzungen vom 18.11.2015, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt, Nr. 72/2016 und vom 21.12.2016 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt, Nr. 76/2017, außer Kraft.

Köthen, den 21.07.2021

Prof. Dr. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt